

Das neue Überweisungsgesetz

Von RA Christof Blauß

1. Einleitung

Aufgrund der europäischen Richtlinie 97/5/EG vom 27.01.97 trat am 14.8.1999 der erste Teil des sog. „Überweisungsgesetzes“ in Kraft. Dieser regelt entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie zunächst nur Überweisungen in Länder der EU und in die Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (vgl. Art 228 Abs.2 EGBG iVm § 676a Abs.2 S.2 Nr.1 BGB). Ab dem 1.1.2002 gilt das Überweisungsgesetz auch für inländische Überweisungen sowie Überweisungen in Drittstaaten (außerhalb EU bzw. EWR).

Das Überweisungsgesetz regelt drei Unterfälle des Geschäftsbesorgungsvertrags (§ 675 BGB), nämlich den Überweisungsvertrag (§§ 676a-c BGB), den Zahlungsvertrag im Interbankenverkehr (§§ 676 d/e BGB) und den Girovertrag nach den neuen §§ 676 f/g BGB. Die vorgenannten Unterfälle des Geschäftsbesorgungsvertrages sehen eine umfangreiche Haftung der mit dem Zahlungsvorgang befaßten Kreditinstitute vor, bis hin zu einer verschuldensunabhängigen Eintrittspflicht – auch für die zwischengeschalteten Institute (§ 676 b BGB iVm § 676c BGB).

Das Überweisungsgesetz regelt desweiteren umfassende Informationspflichten der Bank gegenüber dem Kunden (§ 675a BGB) sowie die Einrichtung einer Schlichtungsstelle für Kundenbeschwerden bei der Deutschen Bundesbank (§ 29 AGBG).

2. Die Informationspflichten nach § 675 a BGB

Wie sich bereits aus der Anordnung des neu geschaffenen § 675a BGB im Gesetzestext (Geschäftsbesorgungsvertrag – allgemeiner Teil) ersehen läßt, betrifft die Informationspflicht des Geschäftsbesorgers jede Art standardisierter Vorgänge, für die die Dienstleistung öffentlich angeboten wurde. Auch vor der gesetzlichen Neuregelung war der Geschäftsbesorger über Art und Umfang der getätigten Aufträge sowie aller damit zusammenhängenden wesentlichen Vorgänge gegenüber dem Auftraggeber auskunftspflichtig (vgl. § 675 BGB i.V.m. § 666 BGB)¹. Häufig kam es jedoch über den konkreten Umfang der Auskunftspflicht sowie die Erstattung hierbei entstehenden Kosten zum Streit zwischen den Parteien. Dementsprechend regelt der neue § 675a BGB, daß über die standardisierten Geschäftsvorgänge der Kunde schriftlich bzw. elektronisch unentgeltlich zu informieren ist, sofern nicht beispielsweise im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse gem. § 315 BGB ein Entgelt nach billigem Ermessen bestimmt werden kann oder ein solches gesetzlich geregelt ist.

¹vgl. z. B. OLG Hamm WM 92/1100

Kreditinstitute haben zusätzlich über die Ausführungsfristen, Wertstellungszeitpunkte und Referenzkurse der Überweisung zu informieren. Ihren diesbezüglichen Pflichten sind die Banken durch den Aushang der Gebührentafeln sowie Mitteilung auf Kontoauszügen usw. auch schon in der Vergangenheit weitestgehend nachgekommen (vgl. beispielsweise Ziff.7 AGB Banken).

3. Der Überweisungsvertrag § 676a - § 676c BGB

Entgegen der bisherigen Rechtslage - nach der eine Überweisung nur eine auftragsrechtliche Weisung innerhalb eines bestehenden Giroverhältnisses darstellte und kein „Erfolg“ (Gutschrift auf dem Empfängerkonto) geschuldet war, d.h. nach der Rechtsprechung des BGH eine Art Geschäftsbesorgungsvertrag bildete² - handelt es sich bei dem jetzt gesetzlich geregelten Überweisungsvertrag nunmehr um ein eigenständiges Vertragsverhältnis, das den Regeln des Werkvertragsrechts angenähert wird, weil die angewiesene Bank nun die Herbeiführung eines konkreten Leistungserfolgs, nämlich die Gutschrift des Überweisungsbetrags auf dem Empfängerkonto schuldet (vgl. § 676a Abs. 1 BGB).

Die angewiesene Bank hat die Gutschrift – soweit keine anderen Ausführungsfristen vereinbart sind – bei Überweisungen innerhalb der EU und des EWR binnen fünf Bankgeschäftstagen dem Konto des Empfängers gutzubringen. Bei inländischen Überweisungen muß die Gutschrift auf dem Empfängerkonto sogar binnen drei und bei institutsinternen Überweisungen innerhalb von einem (Haupt- und Zweigstelle) bzw. innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen (sonstige institutsinterne Überweisungen) erfolgen (vgl. § 676a Abs.2 BGB).

Bei Nichteinhaltung der Ausführungsfrist hat die angewiesene Bank den Überweisungsbetrag grundsätzlich mit 5% über dem Basiszins zu verzinsen (§ 676 b Abs.1 BGB). Da es sich um eine verschuldensunabhängige Haftung handelt und die Bank auch für die zwischengeschalteten Kreditinstitute haften muß, wird diese von der Verzinsungspflicht nur dann befreit, wenn der Überweisende oder der Empfänger die Verspätung zu vertreten hat (z.B. fehlerhafte Angaben auf dem Überweisungsträger).

Wird die Überweisung innerhalb einer Nachfrist von weiteren 14 Bankgeschäftstagen immer noch nicht „erfolgreich“ ausgeführt, so hat die Bank den Überweisungsbetrag bis zu einer Höhe von 12.500 € zzgl. Zinsen und Gebühren an den Kunden zu erstatten. Die Nachfrist beginnt mit dem Erstattungsverlangen des Kunden gegenüber der angewiesenen Bank. Nach Ablauf der Nachfrist gilt der Überweisungsvertrag als gekündigt (vgl. § 676b Abs.3 BGB).

² BGH ZIP 1985/1315; BGH ZIP 1991/435: „Geschäftsbesorgungsvertrag mit dienstvertraglichen Elementen“

Von den vorstehenden Regeln bleiben – verschuldensabhängige – Schadensersatzansprüche sowie Bereicherungsansprüche (§ 676c Abs.3 BGB) unberührt³. Allerdings kann zugunsten der Bank bei Auslandsüberweisungen eine Haftungsbeschränkung auf € 25.000 vereinbart werden. Von den gesetzlichen Regeln können desweiteren Abweichungen bei Überweisungen über € 75.000, bei Überweisungsgeschäften einer Bank oder bei Überweisungen ins außereuropäische Ausland vereinbart werden.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die angewiesene Bank entgegen der bisherigen Rechtslage nunmehr auch für die zwischengeschalteten Institute haften muß. Bisher bestanden Ansprüche des Kunden in bestimmten Fällen aus dem Gedanken der „Schutzpflicht zugunsten Dritter“ teilweise direkt gegen das schuldhaft handelnde - zwischengeschaltete - Institut (sog. „Schutzpflichttheorie“) ⁴, sieht man einmal von einem Schadensersatzanspruch des Kunden gegen die angewiesene Bank wegen Auswahlverschuldens ab. Darauf hinzuweisen ist jedoch, daß auch die vorgenannte Schutzpflichttheorie einen Ausnahmefall bildet (beispielsweise weil eine nicht eingelöste Lastschrift seitens der Schuldnerbank an den Gläubiger der Forderung verspätet zurückgegeben wurde⁵) und auch nach bisheriger Rechtslage Vertragsbeziehungen nur zwischen der kontoführenden Bank und dem Kunden bestanden.

Wesentliche Änderungen ergeben sich auch im Hinblick auf die Erfüllung der Anweisung.

Nach der bisherigen Rechtslage war die Bank verpflichtet einen Überweisungsauftrag auszuführen, sofern das Girokonto des Kunden ausreichende Deckung aufwies oder eine eingeräumte Kontokorrentlinie nicht überschritten wurde. Nunmehr darf die Bank bis zum Beginn der Ausführungsfrist ohne Angabe von Gründen einen Überweisungsauftrag kündigen; nach Beginn der Ausführungsfrist kann die Bank zumindest dann kündigen, wenn entweder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde oder die zur Ausführung nötige Kreditlinie gekündigt ist (vgl. § 676a Abs.3 BGB). Diese Regelung stellt eine deutliche Verbesserung der Stellung der Bank dar.

Der Kunde konnte bisher einen Überweisungsauftrag bis zur endgültigen Gutschrift auf dem Empfängerkonto widerrufen, sog. „Gegenweisung“ ⁶, wobei hier – je nach Buchungsverfahren unterschiedliche Zeitpunkte in Betracht kommen konnten. Deshalb wurde nach bisheriger Rechtslage maßgeblich auf die Empfängerbank abgestellt, die die Buchung dem Empfängerkonto tatsächlich gutschreiben und die Unwiderruflichkeit, d.h. die Endgültigkeit der Gutschrift, nach außen manifestieren mußte (z.B. durch Kontoauszug). Nach dem Überweisungsgesetz wird hier Rechtsklarheit geschaffen, in dem der Kunde nach

³ vgl. hierzu z.B. BGH ZIP 1994/1761 (gefälschter Überweisungsauftrag)

⁴ vgl. hierzu z.B. BGH WM 1977/1042, OLG Düsseldorf WM 1987/1008, höchst strittig

⁵ BGHZ 69/82 ff

⁶ BGH ZIP 1988/294; BGH NJW 2000/804 für Überweisung bei elektron. Datenübertragung

Ausführung der Überweisung den Widerruf (Kündigung) nur noch bis zu dem Zeitpunkt erklären kann, in dem der Überweisungsbetrag der Empfängerbank zur Gutschrift auf dem Empfängerkonto zur Verfügung gestellt wird. Bei „Zahlungsverkehrssystemen“ (Datenträgeraustausch usw.) gelten ev. schon frühere Zeitpunkte (vgl. § 676a Abs.4 BGB)⁷.

4. Der Zahlungsvertrag

Der Zahlungsvertrag gem. der neu geschaffenen §§ 676 d/e BGB regelt den Interbankenverkehr, der bisher ebenfalls durch ein Geschäftsbesorgungsverhältnis charakterisiert war⁸.

Nunmehr werden durch § 676d BGB die Pflichten der bei einem Überweisungsvorgang zwischengeschalteten Banken kodifiziert, während sich Regreßansprüche der angewiesenen Bank, die entsprechend obiger Darstellung ihrem Kunden Ersatz leisten mußte, gegenüber der zwischengeschalteten Bank aus § 676e BGB ergeben.

5. Der Girovertrag

Die Regelungen zum Girovertrag (§§ 676f/g BGB) bestätigen im Wesentlichen die bisherige Rechtslage, wonach der Vertrag ein entgeltliches Rahmenvertragsverhältnis darstellt.

Zahlungseingänge sind spätestens am Folgetag des Eingangs des Überweisungsbetrages bei der Empfängerbank dem Empfängerkonto gutzubringen, es sei denn es liegt eine Wertstellungsmitteilung vor.

Ungerechtfertigt einbehaltene Gebühren sind an den Empfänger auszukehren.

Unbegründet waren die Befürchtungen, der Gesetzgeber würde mit der Neuregelung einen Anspruch auf ein Girokonto einführen. Auch zukünftig wird es einen Anspruch auf Einrichtung eines Girokonto nicht geben!⁹

6. Schlichtungsstelle

Die nach § 29 AGBG eingerichtete Schlichtungsstelle soll dazu dienen Rechtsstreitigkeiten mit Kunden vor ordentlichen Gerichten zu vermeiden.

Es muß jedoch bezweifelt werden, ob diese Institution ihre Zwecke erfüllen kann, wenn man bedenkt, daß es beispielsweise ähnliche Einrichtungen bei Handwerkerinnungen aber auch bei Ärztekammern usw. seit langem gibt. Auch in diesen Branchen wird jedoch eine Vielzahl von Streitigkeiten vor den staatlichen Gerichten ausgetragen.

⁷ vgl. BGH NJW 2000/804

⁸ Fischer/Klanten „Bankrecht“ R.Nr.6.2, Seite 281

⁹ vgl. hierzu bereits: Hopt „Kreditrecht“ in Staudinger BGB 1989; Batereau WM 92/1517

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Plazierung der Regelung über die Einrichtung der Schlichtungsstelle im Gesetz über die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) gesetzgeberisch verfehlt ist und dazu führen dürfte, daß die Regelung weitestgehend unbekannt bleiben dürfte. Sinnvoller wäre es deshalb gewesen eine entsprechende Regelung – wenn überhaupt- unmittelbar im BGB aufzunehmen.

Durch das Überweisungsgesetz wurden die Rechte des Kunden zu Lasten der mit der Überweisung beauftragten Bank in ganz erheblichem Umfang gestärkt. Bezweifelt werden muß jedoch, ob diese augenscheinliche Stärkung der Rechte des Kunden dessen Position nachhaltig verbessert. Letztendlich werden erhöhte Risiken, wie sie beispielsweise durch die verschuldensunabhängige Haftung entstehen, durch höhere Gebühren zu Lasten aller Kunden gehen müssen!

* * *

Urheberrecht:

Alle Rechte vorbehalten! Diese Festschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der Herausgeber bzw. der Verfasser unzulässig.

Anmerkung:

Die Aufsätze stellen jeweils eine abstrakte Übersicht dar; sie sollten daher nicht schematisch verwendet werden. Konkrete Entscheidungen sind daher nochmals mit dem Verfasser bzw. dem zuständigen Rechtsanwalt zu besprechen.